

99043008080000

Grundbucheinsicht Gewährung Grundbuchabrufverfahren

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000005590/S100002>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99043008080000 |
| Leistungsbezeichnung I | Grundbucheinsicht Gewährung Grundbuchabrufverfahren |
| Leistungsbezeichnung II | Grundbucheinsicht |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Hamburg |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Grundbucheinsicht, Amtsgerichte, Elektronisches Grundbuch, Grundbuch, Grundbuchauskunft, Grundbuchauszug, Grundbuch-Portal, Justizportal, Öffentliches Register |
| Leistungstyp | |
| Leistungsgruppierung | |
| Verrichtungskennung | |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|---|
| SDG-Informationsbereich | |
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 02.11.2022 |
| Fachlich freigegeben durch | |
| Handlungsgrundlage | § 12 Absatz 1 Grundbuchordnung (GBO) https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_12.html |
| Teaser | Das Grundbuch informiert über die rechtlichen Verhältnisse eines Grundstücks. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen Einsicht in das Grundbuch nehmen. |
| Volltext | <p>Sie erhalten im Grundbuch beispielsweise Informationen darüber,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wer Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstücks ist, • ob und welche Rechte Dritte an einem Grundstück haben, zum Beispiel Grundpfandrechte oder Dienstbarkeiten oder • ob es Vormerkungen oder bestimmte Verfügungsbeschränkungen gibt. Eine Vormerkung sichert einen Anspruch auf Eigentumsübertragung aus einem Kaufvertrag oder einer anderen Abrede. <ul style="list-style-type: none"> • kostenfrei vor Ort beim Grundbuchamt oder der Grundbucheinsichtsstelle einer Gemeinde Einsicht nehmen, • sich einen Auszug aus dem Grundbuch kostenpflichtig übersenden lassen • bei einer Notarin oder einem Notar kostenpflichtig Einsicht nehmen. |

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanwälte, welche die Zwangsvollstreckung betreiben • Versicherungen • Banken oder • Versorgungsunternehmen |
| Erforderliche Unterlagen | <p>Wichtige Unterlagen, bitte mitbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reisepass oder Personalausweis • wenn das Grundstück nicht Ihr Eigentum ist: Unterlagen, aus denen sich Ihr berechtigtes Interesse ergibt (beispielsweise Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers) • Per Mail oder Fax zu erfragen, siehe auch unter serviceportal.hamburg.de |
| Voraussetzungen | |
| Kosten | <ul style="list-style-type: none"> • Die Grundbucheinsicht beim Grundbuchamt: gebührenfrei • Erteilung eines Ausdrucks aus dem Grundbuch durch das Grundbuchamt: 10,00 EUR • Erteilung eines amtlichen Ausdrucks: 20,00 EUR • Abdruck aus dem Grundbuch durch Notarin oder Notar: 10,00 EUR • beglaubigter Abdruck: 15,00 EUR zuzüglich Auslagen der Notarin oder des Notars, insbesondere die Abrufgebühr in Höhe: 8,00 EUR (je Grundbuchblatt) • Per Mail oder Fax zu erfragen, siehe auch unter serviceportal.hamburg.de |
| Verfahrensablauf | <p>Wenn Sie nur einmalig Einsicht in das Grundbuch nehmen wollen, können Sie dies beim Grundbuchamt oder einer Notarin oder einem Notar beantragen. Die Form des Antrags (mündlich, schriftlich oder elektronisch per E-Mail) können Sie bei der jeweiligen Stelle erfragen.</p> |
| Bearbeitungsdauer | Bitte erfragen Sie diese beim zuständigen Gericht. |
| Frist | Bitte erfragen Sie diese beim zuständigen Gericht. |
| weiterführende Informationen | <p>https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgericht-hamburg https://justiz.hamburg.de/gerichte-segmente/</p> |

Modul

Sachverhalt

<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgesamt-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/grundbuchamt-39968>
<https://justiz.hamburg.de/amtsgesamt/1287494/grundbuchamt.html>
https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_12.html
https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/_12.html

Hinweise

Obwohl es sich um ein öffentliches Register handelt, kann man nicht ohne Weiteres Einsicht nehmen. Zum Schutz des Eigentümers darf man nur Einsicht in das Grundbuch nehmen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Einsicht nehmen kann zum Beispiel der Eigentümer des Grundstücks oder ein Gläubiger, der die Zwangsvollstreckung betreiben möchte (Nachweis erforderlich). Als Kaufinteressent sollte man sich vom Eigentümer schriftlich zur Vorlage bei dem Grundbuchamt bestätigen lassen, dass der Eigentümer der Einsichtnahme durch den Kaufinteressenten zustimmt. Wer das Recht auf Einsicht hat, kann auch eine Grundbuchabschrift verlangen (gebührenpflichtig). Schriftliche Anfragen sind grundsätzlich nur per Briefpost oder per Fax zu stellen. Eine Bearbeitung per E-Mail ist nicht möglich.

Rechtsbehelf

Bitte erfragen Sie diese beim zuständigen Gericht.

Kurztext

- Grundbucheinsicht Gewährung
- Gewährung einer Einsicht in das Grundbuch
- Voraussetzung für die Einsicht in das Grundbuch eines Grundstücks ist die Darlegung eines berechtigten Interesses (dies besteht zum Beispiel als Eigentümer oder eingetragener Gläubiger)
- für einmalige oder gelegentliche Einsichtnahme: vor Ort beim Grundbuchamt, der Grundbucheinsichtsstelle einer Gemeinde oder einer Notarin beziehungsweise einem Notar
- Antrag auf Einsichtnahme je nach Bundesland individuell
- kann direkt beim zuständigen Grundbuchamt erfragt werden
- Kosten: Einsichtnahme beim Grundbuchamt gebührenfrei einfache Abschriften: 10,00 EUR
- für Vielnutzer: Einsicht online im Grundbuch-Portal nach Abschluss eines Registrierungsverfahrens

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Zugang zum Grundbuch-Portal kostenpflichtig • Antrag auf Zugang je nach Bundesland individuell • zuständig: örtlich zuständiges Grundbuchamt (in der Regel das örtliche Amtsgericht) und Notarinnen oder Notare |
| Ansprechpunkt | <p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum</p> <p>Behördenfinder Hamburg</p> |
| Zuständige Stelle | <p>Amtsgericht Hamburg</p> |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | <p>Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)</p> |